

**Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke
gemäß der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern
(Breitbandrichtlinie – BbR)**

1. Netzbetreiber

Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Telefon-Nr.	Fax-Nr.
Bezeichnung des Erschließungsgebietes/der Erschließungsgebiete	

2. Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Zweckbindungsfrist von sieben Jahren

2.1. Investitionskosten für zusätzlich zu errichtende Infrastruktur (gemäß Ziffer 4.3.5 BbR)

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
(I) Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	€							
(II) Aus den AHK resultierende Kapitalkosten		€	€	€	€	€	€	€

2.2 Laufende Betriebskosten gemäß Ziffer 4.3.5 BbR (exkl. Investitionskosten gem. Abschnitt 2.1)

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
(III) Laufende Betriebskosten (Instandhaltung, Mieten, administrativer Aufwand, etc.)		€	€	€	€	€	€	€

2.3 Einnahmen

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
(IV) Einnahmen aus eigenem Endkundengeschäft, z.B. Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte		€	€	€	€	€	€	€
(V) Einnahmen aus der Überlassung an Dritte, z.B. Bitstream Access oder sonstige Mietentgelte		€	€	€	€	€	€	€

2.4 Wirtschaftlichkeitslücke

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
(VI) Gesamtkosten (II)+(III)		€	€	€	€	€	€	€
(VII) Gesamteinnahmen (IV)+(V)		€	€	€	€	€	€	€
(VIII) Wirtschaftlichkeitslücke pro Jahr (VII)-(VI)		€	€	€	€	€	€	€
Diskontierungszins (DZ)	%							
Diskontierungsfaktor $(1+DZ)^{-n}$		$(1+DZ)^{-1}$	$(1+DZ)^{-2}$	$(1+DZ)^{-3}$	$(1+DZ)^{-4}$	$(1+DZ)^{-5}$	$(1+DZ)^{-6}$	$(1+DZ)^{-7}$
(IX) Diskontierte Wirtschaftlichkeitslücke pro Jahr		€	€	€	€	€	€	€

(X) Diskontierte, kumulierte Wirtschaftlichkeitslücke über den Gesamtzeitraum	€
---	---

3. Hinweise

1. Die Wirtschaftlichkeitslückenberechnung ist grundsätzlich je Erschließungsgebiet getrennt vorzulegen. Sofern eine Ausschreibung mehrere Erschließungsgebiete umfasst, ist die Wirtschaftlichkeitslückenberechnung für die gesamte auszuschreibende Leistung durchzuführen; es ist ausreichend, die ermittelte diskontierte, kumulierte Wirtschaftlichkeitslücke nachrichtlich getrennt je Erschließungsgebiet anzugeben. Falls eine Ausschreibung mehrere Erschließungsgebiete für einen Zusammenschluss von Gemeinden oder für einen Gemeindeverband umfasst, ist die Wirtschaftlichkeitslückenberechnung für die gesamte auszuschreibende Leistung durchzuführen und nachrichtlich die ermittelte diskontierte, kumulierte Wirtschaftlichkeitslücke getrennt je Gemeinde und Erschließungsgebiet auszuweisen. In diesem Fall ist ergänzend der Aufteilschlüssel zwischen den Gemeinden anzugeben. Als Kriterium für einen angemessenen Aufteilschlüssel kommt dabei z.B. die Anzahl der jeweils zu erschließenden Kunden in Betracht. Für den Fall, dass die Gemeinden im Auswahlverfahren eine Aufteilung in Lose vornehmen und sich auch eine Vergabe an verschiedene Bieter und/oder auch nur einzelner Lose vorbehalten, ist die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke getrennt für jedes Erschließungsgebiet erforderlich.
2. Zu den Anschaffungs- und Herstellkosten gemäß Abschnitt 2.1 zählt die Errichtung der notwendigen aktiven und passiven Netzelemente. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist davon die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit (FTTB „fibre to the building“) und bei funkbasierter Infrastruktur die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente einschließlich des Sendemastes umfasst.
3. Als Betrachtungszeitraum sind 7 Jahre ab Inbetriebnahme anzusetzen (entsprechend der Zweckbindungsfrist). Dabei sind die aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten resultierenden Kapitalkosten (Jährliche Wertminderung sowie die Zinsen auf das eingesetzte Kapital) nicht zwingend auf die Jahre 1 bis 7 zu verteilen. Die Netzbetreiber haben vielmehr auch die Möglichkeit, einen davon abweichenden (kürzeren oder längeren) Zeitraum festzulegen.
4. Sofern ein Netzbetreiber ein zinsvergünstigtes Darlehen einer Förderbank in Anspruch nimmt – was beihilferechtlich zulässig ist, ist der dabei entstehende „Zinsvorteil“ bei (II) „Aus den AHK resultierende Kapitalkosten“ auch zu berücksichtigen.
5. Nicht anzusetzen sind Kosten für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.
6. Bei den der Wirtschaftlichkeitslücke zugrunde liegenden Kosten darf ein Mehrwertsteueranteil nur angesetzt werden, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) geltend gemacht werden kann.
7. Die Einnahmen sind auf Basis des prognostizierten Nachfragepotentials zu ermitteln.
8. Das Jahr 0 bezeichnet den Zeitraum vor Inbetriebnahme.
9. Das Jahr 1 bezeichnet den Zwölfmonatszeitraum ab Inbetriebnahme.
10. Die diskontierte, kumulierte Wirtschaftlichkeitslücke ergibt sich aus der Summe der einzelnen Wirtschaftlichkeitslücken pro Jahr diskontiert auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
11. Die Diskontierung, also Abzinsung der jährlichen Wirtschaftlichkeitslücke, erfolgt mit dem Diskontierungszins (DZ). Üblicherweise wird hierzu der Zins gewählt, der den gewichteten durchschnittlichen Zinssatz aus Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalrendite darstellt. Um die Wirtschaftlichkeitslücke auf den Inbetriebnahmezeitpunkt zu diskontieren, ist jedes jährliche Saldo in Zeile XIII mit $(1+DZ)^{-n}$ zu multiplizieren, wobei „n“ das jeweilige Jahr (1-7) darstellt.
12. Beinhaltet das abgegebene Angebot eine FTTB-Erschließung, so sind für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke folgende Hinweise beachtlich:
 - a) Das Angebot des Bieters hat eine 100-%ige Versorgung aller möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet vorzusehen.
 - b) Die Kalkulation der Kosten kann komplett auf Basis von Durchschnittswerten eines Hausanschlusses (unbebaute und bebaute Grundstücke) oder als Kombination aus Durchschnittswerten (unbebaute Grundstücke) und Einzelkalkulationswerten (bebaute Grundstücke) erfolgen; der Netzbetreiber hat insofern die Wahlmöglichkeit. Mit Erteilung des Zuwendungsbescheides an die Gemeinde wird die Kostenkalkulation in Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen verbindlich. Eine Änderung der Kalkulation zur Darstellung einer höheren Wirtschaftlichkeitslücke kann damit nicht mehr berücksichtigt werden.
 - c) Basis der Zuschusszahlung der Gemeinde an den Netzbetreiber sind nur die tatsächlich durchgeführten Ausbaumaßnahmen und die darauf bezogene tatsächliche Deckungslücke, d.h. für die Rechnungsstellung an die Gemeinde dürfen der Deckungslücke nur die zum Zeitpunkt der Abnahme hergestellten Anschlüsse bzw. Anschlussvorbereitungen zugrunde gelegt werden.

Datum, Unterschrift Netzbetreiber